Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 20 / 10 017
Schriftliche Anfrage

20. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Martin Kohler und Marc Vallendar (AfD)

vom 3. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. November 2026)

zum Thema:

Linksextremistischer Brandanschlag auf die Stromversorgung in der Nacht zum 5. Oktober 2026 und Bekennerschreiben der Gruppe „Kinder des Zorns“ – Erkenntnisse und Ermittlungen der Sicherheitsbehörden

und **Antwort** vom 17. November 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Martin Kohler (AfD) und
Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 20/10017
vom 3. November 2026
über Linksextremistischer Brandanschlag auf die Stromversorgung in der Nacht zum 5. Oktober 2026 und Bekennerschreiben der Gruppe „Kinder des Zorns – Erkenntnisse und Ermittlungen der Sicherheitsbehörden

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Stellungnahme der Stromnetz Berlin GmbH (SNB) eingeholt, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Vorwort:
In der Nacht zum 5. Oktober 2026 haben Unbekannte eine Kabelbrücke in einem Gewerbepark in Marzahn in Brand gesetzt. Nach Medienberichten mussten 19 Gewerbebetriebe vorübergehend vom Stromnetz getrennt werden. Am selben Tag erschien auf der Plattform Indymedia ein Bekennerschreiben einer Gruppe namens „Kinder des Zorns“. Danach richtete sich die Tat gezielt gegen die Unternehmen Swissbit Germany AG, Finetech und Emerson/Flexim, weil diese „Dual-Use-Produkte“ herstellen. Zugleich will die Gruppe dem Ruf Berlins als Standort für Technologie und Rüstung „nachhaltig“ schaden. Das Schreiben verweist ausdrücklich auf den Anschlag auf die Kabelbrücke in Lichterfelde im Januar 2026. Die Ermittlungen hat der Polizeiliche Staatsschutz im Landeskriminalamt Berlin übernommen.

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat zum o.g. Tatgeschehen?

Zu 1.:
Den noch unbekannten Beschuldigten wird vorgeworfen, in der Nacht vom 4. Oktober 2026 auf den 5. Oktober 2026 unter einer Fußgängerbrücke verlaufende Starkstromkabel in Brand gesetzt zu haben. Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, zu dem keine Auskünfte zum Ermittlungsstand mitgeteilt werden können, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden (§ 479 Absatz 1 Strafprozessordnung).

2. Wie viele Betriebe, Haushalte und sonstige Anschlussnehmer waren wie lange vom Stromausfall betroffen? Waren KRITIS-Einrichtungen oder sonstige kritische Einrichtungen betroffen (z.B. medizinische, pflegerische oder Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge)?

Zu 2.:
Die Unterbrechung der Stromversorgung dauerte 106 Minuten. Betroffen waren 19 am Niederspannungsnetz angeschlossene Gewerbekunden. Zu einer etwaigen Betroffenheit von KRITIS-Einrichtungen kann aus Sicherheitsgründen keine Auskunft gegeben werden.

3. Wie hoch schätzt der Senat den Sachschaden an der Infrastruktur? Wie hoch sind nach seiner Kenntnis die wirtschaftlichen Folgeschäden bei den betroffenen Unternehmen?

Zu 3.:
Der endgültige Kostenumfang bei der SNB für den Ersteinsatz, die provisorische Wiederversorgung und die Instandsetzung der Netzanlagen lässt sich noch nicht bestimmen. Der Maßnahmenumfang steht noch nicht abschließend fest, da dieser von den Ergebnissen der laufenden Brückenbegutachtung abhängt. Eine gesonderte statistische Erfassung der wirtschaftlichen Folgeschäden existiert nicht.

4. Wurden Personen verletzt oder konkret gefährdet? Wenn ja, wie viele?

Zu 4.:
Dem Senat liegen keine Meldungen im Sinne der Fragestellungen vor.

5. Wann war die reguläre Stromversorgung vollständig wiederhergestellt, und welche Notfallmaßnahmen waren dafür nötig?

Zu 5.:
Die SNB gibt an, dass die Stromversorgung am 05.10.2026 um 9:35 Uhr wiederhergestellt wurde. Dafür wurde eine mobile Netzersatzanlage in Betrieb genommen.

6. Wegen welcher Straftatbestände ermittelt die Staatsanwaltschaft Berlin?

Zu 6.:
Die Staatsanwaltschaft Berlin ermittelt wegen des Tatvorwurfs der Brandstiftung gemäß § 306 Absatz 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch.

7. Wie viele Beamtinnen und Beamte des LKA, insbesondere des Polizeilichen Staatsschutzes (LKA 5), sind mit dem Verfahren befasst? Wurde eine Ermittlungsgruppe oder besondere Aufbauorganisation eingerichtet?

Zu 7.:
Das Ermittlungsverfahren wird bei der Ermittlungsgruppe „Spannung“ der Abteilung 5 des Landeskriminalamts Berlin (LKA) bearbeitet. Angaben zur Zusammensetzung der Ermittlungseinheiten des Polizeilichen Staatsschutzes des LKA sind Teil der polizeilichen Einsatztaktik und grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung geeignet.

8. Halten die Sicherheitsbehörden das auf Indymedia veröffentlichte Bekennerschreiben der Gruppe „Kinder des Zorns“ für echt/authentisch?

Zu 8.:
Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

9. Welche Erkenntnisse haben Polizei Berlin und Berliner Verfassungsschutz über die Gruppe „Kinder des Zorns“? Ist die Gruppe unter diesem oder einem anderen Namen schon früher aufgetreten, in Berlin oder anderswo?

Zu 9.:
Der Polizei Berlin und der Berliner Verfassungsschutzbehörde liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. Ordnen die Sicherheitsbehörden die Tat und die Gruppe dem Phänomenbereich „PMK – links –“ zu? Gehen sie von einem linksextremistischen Hintergrund aus?

Zu 10.:
Ja, mit Ermittlungsstand vom 6. November 2026 wird von einer Tatmotivation ausgegangen, die dem Phänomenbereich PMK links zuzuordnen ist.

11. Gibt es Hinweise darauf, dass „Kinder des Zorns“ mit anderen Gruppen identisch ist, aus ihnen hervorgegangen ist oder mit ihnen zusammenarbeitet, insbesondere mit den sogenannten „Vulkangruppen“?

Zu 11.:
Dem Senat liegen mit Stand vom 6. November 2026 auch hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

12. Prüfen die Behörden einen Zusammenhang mit dem Anschlag auf die Kabelbrücke in Lichterfelde im Januar 2026? Wenn ja: Gibt es übereinstimmende Merkmale?

Zu 12.:
Zusammenhänge zwischen verschiedenen Straftaten werden im Rahmen von Ermittlungen stets, und so auch hier, geprüft. Die Ermittlungen werden in alle Richtungen geführt.

13. Wie bewertet der Verfassungsschutz die Entwicklung linksextremistischer Sabotage gegen kritische Infrastruktur in Berlin, insbesondere gegen Strom-, Bahn- und Telekommunikationsanlagen?

Zu 13.:
Hierzu wird auf die Berichterstattung im aktuellen Verfassungsschutzbericht (S. 50 f.) zum Thema „Linksextremistische Gewalt und Linksterrorismus“ des Verfassungsschutzes Berlin verwiesen.

14. Wie bewertet der Verfassungsschutz die Gefahr, dass Unternehmen mit Bezug zu Verteidigung, Rüstung oder Dual-Use-Gütern in Berlin gezielt angegriffen werden? Liegen dazu besondere Lagebilder oder Gefährdungsbewertungen vor?

Zu 14.:
Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage wird von einer abstrakt hohen Gefährdungslage ausgegangen. Lagebilder werden grundsätzlich phänomenbezogen, Gefährdungsbewertungen fallbezogen erstellt.

15. Wie viele Personen rechnet der Verfassungsschutz Berlin derzeit dem gewaltorientierten Linksextremismus zu?

Zu 15.:
Dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum in Berlin rechnet der Verfassungsschutz Berlin derzeit ein Potenzial von 650 Personen zu.

16. Wie viele Brand- und Sabotageanschläge auf Anlagen der Energieversorgung, des Schienenverkehrs und der Telekommunikation in Berlin hat die Polizei seit 2020 registriert? Bitte nach Jahren aufschlüsseln. Wie viele davon gelten als politisch motiviert?

Zu 16.:
Daten im Sinne der Fragestellung zu Taten der Allgemeinkriminalität sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Daher werden ausschließlich Fälle für die Beantwortung zugrunde gelegt, bei denen eine politische Motivation anzunehmen ist.

Der Begriff „Sabotageanschläge“ ist polizeilich nicht definiert und somit seitens der Polizei Berlin nicht recherchierbar. Es werden alle Fälle berücksichtigt, denen die im Weiteren genannten Unterangriffsziele zugeordnet wurden.

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatistik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen. Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Seitens der Polizei Berlin können nach wie vor keine belastbaren Fallzahlen der PMK für das Jahr 2026 generiert werden. Aktuell wird an einer internen Übergangslösung gearbeitet. Eine Veröffentlichung der Daten kann erst erfolgen, wenn der entstandene Datenrückstau abgearbeitet worden ist und valide Daten vorliegen.

Im Sinne der Fragestellung werden die Fälle der PMK herangezogen, denen die Unterangriffsziele „Datennetz/IT-System“, „Energieversorgungsbetrieb“, „Energieversorgungseinrichtung“, „Kraftwerk“, „Verkehrsbetrieb“, „Verkehrseinrichtung“ und/oder „Verkehrsmittel“ im Oberangriffsziel „Infrastruktur“ des bundesweit verbindlichen „Angriffszielkatalogs zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ zugeordnet wurden. Eine Auswertung nach „Schienenverkehr“ oder „Telekommunikation“ ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Jedem Fall werden so viele Ober- und Unterangriffsziele zugeordnet, wie jeweils betroffen waren. So kann zum Beispiel bei einem Fall als Angriffsziel sowohl ein Energieversorgungsbetrieb als auch ein Datennetz/IT-System betroffen sein. Bei der statistischen Auswertung wird dieser Fall dann so oft gezählt, wie ihm Ober- bzw. Unterangriffsziele zugeordnet wurden. Insofern kann die Summierung der Fallzahlen in den einzelnen Ober- und Unterangriffszielen dazu führen, dass das Ergebnis höher ist als die eigentliche Fallzahl im jeweiligen Phänomenbereich, da ein Fall unter Umständen mehrfach aufgeführt sein kann.

Die folgende Tabelle umfasst ausschließlich politisch motivierte Fälle der Jahre 2020 bis 2025.

Fallaufkommen im Oberangriffsziel „Infrastruktur“ in den Jahren 2020 bis 2025

Unterangriffsziel	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024	Jahr 2025
Datennetz/IT-System	4	0	1	3	3	2
Energieversorgungsbetrieb	0	0	5	2	3	0
Energieversorgungseinrichtung	0	0	0	3	1	3
Infrastruktur (Oberbegriff ohne Unterangriffsziel erfasst)	24	17	5	3	5	1
Kraftwerk	1	1	0	2	0	0
Verkehrsbetrieb	4	1	2	4	4	1
Verkehrseinrichtung	9	4	4	6	1	6
Verkehrsmittel	3	0	0	1	1	1
gesamt PMK	45	23	17	24	18	14

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 5. November 2026

17. In wie vielen dieser Verfahren wurden Tatverdächtige ermittelt, Anklage erhoben oder Personen rechtskräftig verurteilt?

Zu 17.:
Von den bei der Polizei Berlin geführten bzw. eingeleiteten Ermittlungsverfahren mit den entsprechenden POLIKS-Vorgangsnummern ließen sich durch die Staatsanwaltschaft Berlin 40 sogenannte Js-Verfahren und ein UJs-Verfahren zuordnen. Hiervon ist in drei Fällen Anklage erhoben und in zehn Fällen ein Strafbefehl beantragt worden. Zu den 40 Js-Verfahren sind insgesamt 150 Beschuldigte notiert. Die Beschuldigtenzahl bezeichnet dabei die absolute Anzahl der erfassten Beschuldigten, unabhängig davon, ob einzelne Beschuldigte in mehreren Verfahren als solche notiert wurden. Lediglich in einem Fall ließ sich dem bei der Staatsanwaltschaft Berlin genutzten Registratursystem „MESTA“ entnehmen, dass die dort ausgeurteilte Geldstrafe rechtskräftig geworden ist. Soweit hinsichtlich der übrigen Verfahren eine Überprüfung des Eintritts der Rechtskraft der jeweils ergangenen Entscheidungen erfolgen soll, würde dies eine entsprechende Aktenprüfung voraussetzen, die innerhalb der vorgegebenen Berichtsfrist nicht durchgeführt werden kann.

Die einzelnen erfragten Daten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl Js- und UJs-Verfahrenseingänge nach Systemeingangsjahr des Verfahrens

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	mit ... Beschuldigten	Anzahl UJs	Insgesamt
2020	1	1	0	1
2021	4	17	0	4
2022	3	73	1	4
2023	22	37	0	22
2024	4	6	0	4
2025	4	12	0	4
2026	2	4	0	2
Summe	40	150	1	41

Quelle: SenJustV, Stand: 06.11.2026

Anzahl höchstwertiger Erledigungsarten in Js-Verfahren nach Systemeingangsjahr des Verfahrens

Erledigungsart	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Anzahl 2026	Insge-samt
Abgabe an andere StA	0	0	0	0	0	1	1
Anklage – Schöffengericht	0	0	1	0	0	0	1
Anklage – Strafrichter	0	0	1	0	1	0	2
Einst. – § 153 I StPO	0	0	0	1	0	0	1
Einst. – § 170 II StPO	1	1	10	1	2	0	15
Einst. – § 170 II StPO objektiv keine Straftat	0	0	0	1	0	0	1
Einst. – § 170 II StPO Verfah-renshindernis	0	2	1	0	0	0	3
Einst. – § 45 I JGG, § 153 StPO	0	0	1	0	0	0	1
endg. Einst. – § 154 StPO	0	0	2	0	0	0	2
Strafbefehl ohne FS	3	0	5	0	1	1	10
VE – § 154 I StPO	0	0	0	1	0	0	1
Verbindung mit anderer Sache	0	0	1	0	0	0	1
Summe	4	3	22	4	4	2	39

Quelle: SenJustV, Stand: 06.11.2026

Anzahl höchstwertiger Erledigungsarten in UJs-Verfahren nach Systemeingangsjahr des Verfahrens

Erledigungsart	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Anzahl 2026	Insgesamt
Einstellung	0	1	0	0	0	0	1

Quelle: SenJustV, Stand: 06.11.2026

Anzahl der bisher eingetragenen gerichtlichen Entscheidungen zu den Beschuldigten aus den Js-Verfahren nach Systemeingangsjahr des Verfahrens

Entscheidungsart	Anzahl 2021	Anzahl 2022	Anzahl 2023	Anzahl 2024	Anzahl 2025	Anzahl 2026	Insgesamt
Einst. § 153 II StPO; o. Ausl.erst	0	0	3	0	0	0	3
Einst. § 154 II StPO (unwesentliche Nebenstraftat)	0	0	2	0	0	0	2
Geldstrafe	1	0	2	0	0	0	3
Verbindung mit anderer Sache – AG	0	0	1	0	0	0	1
Summe	1	0	8	0	0	0	9

Quelle: SenJustV, Stand: 06.11.2026

18. Wie viele politisch motivierte Straftaten gegen Unternehmen mit Bezug zu Rüstung oder Dual-Use-Gütern hat die Polizei seit 2020 in Berlin erfasst?

Zu 18.:
Eine Auswertung nach konkreten Unternehmen mit Bezug zu Rüstung oder Dual-Use-Gütern ist seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht möglich. Daher werden die Fälle zugrunde gelegt, bei denen das Unterthemenfeld „Rüstung“ im Oberthemenfeld „Antimilitarismus“ und das Oberangriffsziel „Handel/Wirtschaft“ der bundesweit verbindlichen KTA-PMK zugeordnet wurden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Fallaufkommen im Unterthemenfeld „Rüstung“ in Verbindung mit dem Oberangriffsziel „Handel/Wirtschaft“ in den Jahren 2020 bis 2025

Jahr	Anzahl
2020	2
2022	1
2023	5
2024	8
2025	20

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 5. November 2026

19. Welche Schutzmaßnahmen hat der Senat nach dem Anschlag in Lichterfelde im Januar 2026 für ähnliche Infrastruktur ergriffen oder mit den Netzbetreibern vereinbart, insbesondere für frei zugängliche Kabelbrücken und Kabeltrassen? Warum haben diese Maßnahmen die o.g. Tat in Marzahn nicht verhindert?

Zu 19.:
Die Themen Resilienz und Sicherheit der Berliner Infrastrukturen haben eine hohe Priorität bei den zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung. Für die Sicherheit von Anlagen der kritischen Infrastruktur (KRITIS) sind in erster Linie die KRITIS-Betreiberinnen und -Betreiber eigenständig verantwortlich. Sie unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Fachressorts. Es werden hohe Sicherheitsstandards eingehalten, jedoch können trotz umfassender Risikovorkehrungen Anschläge mit hoher krimineller Energie nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Da der Schutz und die Resilienz kritischer Infrastrukturen vom Zusammenspiel von KRITIS-Unternehmen und staatlichen Stellen abhängen, verabschiedete der Senat unter Federführung der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und unter Mitwirkung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach dem Brandanschlag auf die Strominfrastruktur in Berlin-Lichterfelde 2026 das sogenannte TOP-Konzept zum verstärkten Schutz der kritischen leitungsgebundenen Infrastruktur im Land Berlin. In diesem Zusammenhang wurden auch Änderungen von Rechtsnormen des Landesrechts vorgenommen, die den Schutz kritischer Infrastruktur durch die Betreiberinnen und Betreiber erleichtern.

20. Sind dem Senat vergleichbar exponierte Kabelbrücken und Trassenabschnitte in Berlin bekannt? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden zu deren Schutz ergriffen bzw. wurden zusätzliche Schutzmaßnahmen gegriffen?

Zu 20.:
Grundsätzlich wird es auch künftig exponierte Punkte des Stromnetzes geben. Es ist weder möglich, alle Betriebsmittel unterirdisch aufzubauen, noch die Konzentration mehrerer Betriebsmittel an einem geografischen Punkt in jedem Fall zu vermeiden. Die SNB überprüft und optimiert ihre Sicherheits- und Resilienzmaßnahmen fortlaufend, dazu zählen beispielsweise die zusätzliche Errichtung von Zaunanlagen und der Einsatz von Videotechnik. Außerdem liegt ein Schwerpunkt auf der schnellen Störungsbewältigung und einer gegebenenfalls erforderlichen Redundanzversorgung.

21. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dieser weiteren linksextremistischen Tat für die Sicherheit Berlins und den Schutz der Stadt als Wirtschafts- und Investitionsstandort?

Zu 21.:
Krisenereignisse können jederzeit und unvorhergesehen eintreten. Dazu zählen neben Stromausfällen auch Cyberattacken, hybride Bedrohungen, Extremwetterereignisse oder Einschränkungen der Lieferketten. Um mehr Transparenz über das hierzu vorhandene Beratungs- und Informationsangebot herzustellen, haben sich die Senatsverwaltung für

Wirtschaft, Energie und Betriebe, die Berliner Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer Berlin, die Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg und die Wirtschaftsfördergesellschaft Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie zusammengeschlossen, um den Unternehmen als Erstanlaufstellen zur Verfügung zu stehen. Eine Übersicht über das vorhandene Beratungsangebot ist in der Broschüre „Resilienzkonzept für die Berliner Wirtschaft“ zu finden. Ungeachtet dessen werden die Sicherheitskonzepte und -maßnahmen sämtlicher Senatsverwaltungen kontinuierlich weiterentwickelt, um die Resilienz sowie die Sicherheit der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner weiter zu stärken.

Berlin, den 17. November 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport